

nachbarrecht, NVwZ 1996, 110; *ders.*, Garagen und Stellplätze im Baunachbarrecht, NVwZ 1996, 7; *ders.*, Zum Nachbaranspruch auf baubehördliches Einschreiten, NJW 1993, 1623; *ders.*, Rücksichtnahme und Zumutbarkeit im öffentlichen Bau- und Nachbarrecht: Bundes- oder Landesrecht?, NVwZ 1993, 1054; *ders.*, Nachbarrechte gegen Unterkünfte für Asylbewerber im öffentlichen Baurecht, NVwZ 1994, 741; *ders.*, Behördliche Ermessensbindung zum Schutz des Nachbarn gegen genehmigungsfreie Wohnbauten, UPR 1998, 329; *Schlichter*, Baurechtlicher Nachbarschutz, NVwZ 1983, 641; *ders.*, Stand und Entwicklungstendenzen des baurechtlichen Nachbarschutzes in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ZfBR 1978, 12; *ders.*, Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, DVBl 1984, 875; *Schlarmann/Krappel*, Amtshaftungsansprüche gegen Gemeinden wegen rechtswidriger Versagung ihres Einvernehmens nach § 36 I 1 BauGB auch bei Ersetzungsbefugnis der Baugenehmigungsbehörde, NVwZ 2011, 215; *Schlichter/Stich/Driehaus/Paetow*, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, 3. Aufl. Stand Januar 2014; *Schmidt*, Der Rückgriff des Vermieters gegen den bauenden Nachbarn wegen berechtigter Mietzinsminderung des Mieters, NJW 1991, 153; *Schoch*, Schutz der gemeindlichen Planungshoheit durch das Einvernehmen nach § 36 BauGB, NVwZ 2012, 777; *Schoch/Schneider/Bier*, Kommentar zur VwGO, Stand April 2013; *Schröder*, Verlängerungsverwaltungsakt und Änderungsverwaltungsakt, NVwZ 2007, 532; *Schröder/Kullick*, Aktuelle Rechtsprechung zu nachbarlichen (Abwehr-)Rechten, NZBau 2013, 218; *Schröder/Kullick*, Zur Amtshaftung bei Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens; NZBau 2012, 31; *Seidel*, Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Nachbarschutz, 2000; *ders.*, Bauordnungsrechtliche Verfahrensprivatisierung und Rechtsschutz des Nachbarn – Öffentlich-rechtlicher Schutzanspruch und quasinegatorischer Abwehranspruch im Vergleich, NVwZ 2004, 139; *Sellmann*, Entwicklung und Problematik der öffentlich-rechtlichen Nachbarklage im Baurecht, DVBl 1963, 273; *Sellner*, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl. 2006; *Sendler*, Der Nachbarschutz im Städtebaurecht, Teil 1 Nachbarschutz im Planbereich, BauR 1970, 14; *Siems*, Das UVP-Verfahren: Drittschützende Wirkung oder doch „nur“ reines Verfahrensrecht, NuR 2006, 359; *Sparwasser*, Luftqualitätsplanung zur Einhaltung der EU-Grenzwertevollzugsdefizite und ihre Rechtsfolgen, NVwZ 2006, 369; *Söhnlein*, Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht, NuR 2006, 276; *Steffen*, Der Anspruch des Nachbarn auf Bewahrung der Gebietsart, BayVerwBl. 1999, 161; *Steinberg*, Das Nachbarrecht der öffentlichen Anlagen, 1988; *ders.*, Grundfragen des öffentlichen Nachbarrechts, NJW 1984, 457; *Stollmann*, Öffentliches Baurecht, 9. Aufl. 2013; *Stüer/Garbroch*, Windenergieanlagen BVerwG-Rechtsprechungsbericht, ZfBR 2014, 647; *Thews*, Der „Eigentümer-Mieter“ im baurechtlichen Nachbarstreit, NVwZ 1995, 224; *Timmermann*, Der baurechtliche Nachbarschutz, 2. Aufl. 2008; *Uechtritz*, Nachbarschutz durch Kunstfreiheit?, NJW 1995, 2606; *ders.*, Nachbarrechtsschutz bei der Errichtung von Wohngebäuden im Freistellungs-, Anzeige- und vereinfachten Verfahren, NVwZ 1996, 640; *ders.*, Die Gemeinde als Nachbar – Abwehransprüche und Rechtsschutz von Nachbargemeinden gegen Einkaufszentren, Factory-Outlets und Großkinos, BauR 1999, 572; *ders.*, Die Neuregelungen zur standortgerechten Steuerung des Einzelhandels – Versuch einer Zwischenbilanz, DVBl 2006, 799; *Vieweg*, Nachbarrecht und Nachbarschutz, NJW 1993, 2570; *Vivie de/Barsun*, Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Verwirkung nachbarlicher Ansprüche im Baurecht, BauR 1995, 492; *Wahl*, Der Nachbarschutz im Baurecht, JuS 1984, 577; *Weber*, Beteiligung und Rechtsschutz ausländischer Nachbarn im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, DVBl 1980, 330; *Weitbrecht*, Der Salzburger Flughafenfall, NVwZ 1986, 897; *Wölfrum*, Die grenzüberschreitende Luftverschmutzung im Schnittpunkt von nationalem Recht und Völkerrecht, DVBl 1984, 493; *Zuleeg*, Hat das subjektive öffentliche Recht noch eine Daseinsberechtigung?, DVBl 1976, 509. **Landesrecht: Baden-Württemberg:** *Hammer/Rickes/Schaible*, Kommentar LBO Baden-Württemberg, Stand März 2014; *Sauter/Imig/Kiess/Hornung*, BauO BW, Stand November 2013; **Bayern:** *Simon/Busse*, BayBO, Stand Januar 2014; *Schwarzer/König*, BauO Bay, 4. Aufl. 2012; **Berlin:** *Hahn/Radeisen*, BauO Bln, 4. Aufl. 2007; **Brandenburg:** *Jäde/Dirnberger/Reimus/Bauer/Böhme/Michel/Radeisen*, Bauordnungsrecht Brandenburg, Stand Dezember 2013; **Hamburg:** *Alexejew/Haase/Großmann*, Hamburgisches Bauordnungsrecht, Stand Januar 2012; **Hessen:** *Rasch/Schaetzell*, HBO, Stand November 2013; **Niedersachsen:** *Große-Suchsdorf*, NBauO, 9. Aufl. 2013; **Nordrhein-Westfalen:** *Boeddinghaus/Hahn/Schulte*, BauO NRW, Stand April 2014; *Gädtker/Czepuck/Johlen/Plietz/Wenzel*, BauO NRW, 12. Aufl. 2011; **Rheinland-Pfalz:** *Stich/Gabelmann/Porger*, LBauO RhPf, Stand Januar 2013; **Sachsen:** *Degenhart*, BauO Sachs, Stand April 2002; *Jäde/Dirnberger/Böhmer/Bauer/Michel/Radeisen/Reimus*, BauO Sachs, Stand September 2013; **Sachsen-Anhalt:** *Jäde/Dirnberger/Bauer/Böhmer/Michel/Radeisen/Reimus*, BauO Sachs, Stand Februar 2014; **Schleswig-Holstein:** *Domning/Möller/Bebensee*, LBO SH, 3. Aufl. Stand 2014; *Arndt/Jensen/Thomsen/Witt*, BauO SH, 1. Aufl. 2001; **Thüringen:** *Jäde/Dirnberger/Michel/Bauer/Böhme/Radeisen/Reimus*, BauO Thür, Stand Mai 2014.

Zu den Bauordnungen der Länder siehe oben Kap. A I Rn. 5.

Vorbemerkung

Die Nutzung eines Grundstückes kann nicht nur mit Belangen der Allgemeinheit, sondern vielfach in erster Linie mit den privaten Interessen der benachbarten Grundstückseigentümer kollidieren. Für den Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen stehen zum einen die Normen der Privatrechtsordnung sowie zum anderen die Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Nachbarrechts zur Verfügung. Im Folgenden wird zunächst der **öffentlich-rechtliche Nachbarschutz** dargestellt, da in den zurückliegenden Jahrzehnten vor allem die dazu ergangene Rechtsprechung dessen Entwicklung geprägt hat. 1

Im öffentlichen Baurecht hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere die des *Preußischen OVG* (PrOVGE 2, 354 ff.), die **Existenz subjektiv-öffentlicher Rechte** des Nachbarn, die durch eine objektiv rechtswidrige Baugenehmigung bzw. deren Ausnutzung verletzt werden können, zunächst nicht anerkannt. Dementsprechend wurden öffentlich-rechtliche Nachbarklagen gegen eine Baugenehmigung ganz überwiegend als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die öffentlichen Bauvorschriften dem gemeinen Wohl dienen und dem Nachbarn keine besonderen Rechte verliehen; Streitigkeiten unter Nachbarn über die bauliche Ausnutzung ihrer Grundstücke seien ausschließlich nach den Grundsätzen des privaten Nachbarrechts vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszutragen (PrOVGE 2, 354 ff.). 2

Ein Wandel dieser Rechtsprechung vollzog sich erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes. Vorbereitet durch die Rechtsprechung der *OVGe* (z. B. *OVG Berlin* OVG 1, 39; *OVG Lüneburg* OVG 13, 492; *OVG Münster* NJW 1958, 34) hat das *BVerwG* in seinem Band-säge-Urt. vom 18.8.1960 (NJW 1961, 793) erstmals anerkannt, dass nachbarschützende Vorschriften des öffentlichen Baurechts subjektiv-öffentliche Abwehrrechte des Nachbarn begründen können und dem geschützten Nachbarn deshalb zumindest ein **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung** über ein Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände zusteht. Nachdem ein weiteres Urt. des *BVerwG* vom 5.10.1965 (DVBl 1966, 269) auch die **Anfechtungsklage des Nachbarn** gegen die dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung unbeschadet des Bestehens privatrechtlicher Nachbaransprüche für zulässig erachtete, waren die beiden Hauptpfeiler der Dogmatik des öffentlichen Nachbarrechts markiert: Zum einen die Gewährung von Nachbarschutz in einem Genehmigungsverfahren, das der präventiven Kontrolle dient; zum anderen die Einräumung von Nachbarrechten im Zusammenhang mit repressivem Einschreiten der Behörde gegenüber ungenehmigten oder genehmigten Tätigkeiten, insbesondere der Errichtung und dem Betrieb von baulichen oder technischen Anlagen (*Steinberg* NJW 1984, 458). 3

Selbst vorkonstitutionelle Normen sind im Lichte dieser verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG gebotenen Rechtsschutzdogmatik auszulegen, so dass eine vorkonstitutionelle Rechtsgrundlage, die jeden Nachbarschutz ausschließt, nicht verfassungsgemäß sein kann und deshalb, soll sie nicht rechtsunwirksam sein, der verfassungskonformen Auslegung und lückenfüllenden Ergänzung bedarf (*BVerwG* BauR 1997, 76).

1. Teil: Allgemeiner Überblick zur Dogmatik des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes

Trotz des „Siegeszuges“ (*Sellmann* DVBl 1963, 278) des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes in den letzten Jahrzehnten werden seine dogmatischen Grundlagen sowie seine tatbestandlichen Voraussetzungen nach wie vor kontrovers beurteilt. Aus diesem Grund soll einer Erläuterung der Einzelheiten des Nachbarbegriffs bzw. des nachbarschützenden 4

Charakters der Normen des öffentlichen Bau- und Immissionsschutzrechts ein Überblick über die tatbestandlichen Voraussetzungen sowie die dogmatischen Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes vorangestellt werden.

I. Charakterisierung der Rechtsbeziehungen: Nachbar – Bauherr – Bauaufsichtsbehörde – Darstellung alternativer Abwehrsituationen

- 5 Der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz beinhaltet zum einen den gegen eine baurechtliche Genehmigung gerichteten sog. „**Genehmigungsabwehranspruch**“ (Steinberg NJW 1984, 461). Zum anderen umfasst der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz auch den **Anspruch auf behördliches Einschreiten**, wenn durch die baurechtlich legale oder illegale Errichtung bzw. Nutzung von baulichen oder technischen Anlagen Rechtsgüter des Nachbarn, insbesondere Gesundheit und Eigentum, beeinträchtigt werden. In diesen beiden Konstellationen weist der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz im Vergleich zum privatrechtlichen Nachbarrecht eine grundlegend andersartige Struktur auf.

1. Das dreiseitige öffentlich-rechtliche Baunachbarrechtsverhältnis

- 6 Während sich das privatrechtliche Nachbarrecht auf die zweipoligen Rechtsbeziehungen zwischen Eigentümer und Nachbarn beschränkt, ist das öffentlich-rechtliche Baunachbarrechtsverhältnis durch **dreiseitige Rechtsbeziehungen** gekennzeichnet. Beteiligte dieses dreiseitigen Rechtsverhältnisses sind der **Nachbar**, der **Bauherr** sowie die **Bauaufsichtsbehörde**, die sich für die Erteilung der Baugenehmigung verantwortlich zeichnet oder für den Erlass der vom Nachbarn geforderten Bauordnungsverfügung zuständig ist. Im Gegensatz zum privatrechtlichen Nachbarrecht bestehen innerhalb dieses mehrpoligen öffentlich-rechtlichen Baunachbarrechtsverhältnisses keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen dem Bauherrn und dem Nachbarn (Schröer/Kullick NZBau 2013, 218). Rechtsbeziehungen existieren vielmehr nur zwischen dem Bauherrn und der Bauaufsichtsbehörde einerseits sowie dem Nachbarn und der Bauaufsichtsbehörde andererseits. Dementsprechend richten sich die vom Nachbarn im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes verfolgten Ansprüche in personaler Hinsicht immer nur gegen die Bauaufsichtsbehörde.

2. Das nachbarliche Unterlassungsbegehren – der sog. „Genehmigungsabwehranspruch“

- 7 Bei einer praxisorientierten Betrachtung stehen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes Widerspruch (soweit ein Widerspruchsverfahren nach landesrechtlicher Gesetzeslage statthaft ist) und Klage des Nachbarn gegen die dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung im Vordergrund. Grundsätzlich besteht ein Abwehrrecht eines Dritten gegen eine dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung nur, wenn ein genehmigtes Vorhaben gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt und die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nicht vorliegen, die verletzten Vorschriften auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt, also nachbarschützend, sind und durch das rechtswidrige Vorhaben eine tatsächliche Beeinträchtigung des Nachbarn hinsichtlich der durch die Vorschriften geschützten nachbarlichen Belange eintritt (VGH Kassel NVwZ-RR 1995, 495). Im Anfechtungsverfahren gegen die Baugenehmigung ist Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung immer nur der Inhalt der erteilten Baugenehmigung. Prüfungsgegenstand des Gerichtshinsichtlich der Aufhebung einer Baugenehmigung ist immer nur die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung, es sei denn nachträgliche Änderungen haben sich zu Gunsten des Bauherrn verändert (OVG Münster ZfBR 2014, 378, 379; BVerwG NVwZ 1998, 1179). Tatsächliche Überschreitungen der Baugenehmigung, sei es hinsichtlich der baulichen

Gestaltung oder der Nutzung, die von der Genehmigung gerade nicht erfasst sind, spielen im Anfechtungsstreit gegen die Baugenehmigung selbst keine Rolle (*OVG Saarlouis NVwZ-RR 2014, 721*). Der sog. Genehmigungsabwehranspruch des Nachbarn beschränkt sich jedoch nicht auf die Rechtsbehelfe gegen eine Baugenehmigung. Gegenstand des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens können auch andere Arten baurechtlicher Genehmigungen sein. Bei der Drittanfechtung einer Baugenehmigung kommt es auf die Wirksamkeit eines Bebauungsplans nur dann an, wenn sich an dessen Festsetzungen für den Kläger Abwehransprüche ergeben können. Ein Abwehranspruch des Nachbarn besteht also nicht allein deshalb, weil der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage die Baugenehmigung erteilt wurde, unwirksam ist (*OVG Münster ZfBR 2014, 390*).

a) Dogmatisch beruht dieser Rechtsschutz des Nachbarn im Wege des Widerspruchs und der Anfechtungsklage auf der Erwägung, dass sich die durch die Baugenehmigung geschaffenen Rechtsbeziehungen nicht auf das Verhältnis der Bauaufsichtsbehörde zum Bauherrn beschränken, sondern dass auch die Rechtssphäre des Nachbarn berührt wird. Die **baurechtlichen Genehmigungen** sind daher ihrer Rechtsnatur nach, indem sie einerseits den Bauherrn begünstigen, andererseits mit einer Beeinträchtigung des Nachbarn verbunden sein können, als begünstigender Verwaltungsakt mit belastender, den Nachbarn treffender Drittwirkung, als sog. **Verwaltungsakt mit Doppelwirkung** zu qualifizieren (*Breuer DVBl 1983, 431 m. w. Nachw.*), wobei sich die Genehmigungswirkung nur auf die Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, die im Genehmigungsverfahren zu überprüfen waren. Da die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt wird, regelt sie keine privatrechtlichen Nachbarrechte; sie legalisiert daher z. B. nicht privatrechtlich einen Überbau, so dass die zivilrechtlichen Abwehrmöglichkeiten gegen den Überbau erhalten bleiben (*VGH Mannheim NJW 1996, 3429*). Aus nachbarschaftlichen Rechtsbeziehungen, zu denen eine Baugenehmigung keine Aussage trifft, kann ein nachbarlicher Aufhebungsanspruch nicht abgeleitet werden (*BVerwG NVwZ 1999, 413; VGH Mannheim NVwZ-RR 2013, 462; Dziallas NZBau 2013, 363*). Die meisten novellierten BauO enthalten sog. **vereinfachte Genehmigungsverfahren**. In diesen Verfahren ist der Prüfungsumfang der Genehmigungsbehörde eingeschränkt. Regelmäßig ausgenommen ist im Wesentlichen das gesamte technische Baurecht. Zu prüfen verbleibt i. d. R. das Bauplanungsrecht (*OVG Koblenz, Beschl. v. 2.7.2013 – 1 B 10480/13.OVG; Kümmel NZBau 2013, 757*), wobei es der Genehmigungsbehörde unbenommen bleibt, ihre Prüfung auch auf bauordnungsrechtliche Aspekte auszudehnen (*VGH Kassel NVwZ-RR 2012, 676; OVG Koblenz, NVwZ-RR 2012, 304*). Diese Erweiterung ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Nachbar bereits im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bauordnungsrechtliche Einwände erhebt (*OVG Koblenz, NVwZ-RR 2012, 304, 305*). Wurden gewisse nachbarschützende Vorschriften im vereinfachten Genehmigungsverfahren hingegen nicht geprüft, so muss der Nachbar seinen nachbarrechtlichen Anspruch auf Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde (s. u. Rn. 18 ff.) geltend machen und ggf. um vorläufigen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO nachsuchen (*BVerwG NVwZ 1998, 58; OVG Magdeburg NJOZ 2012, 1655; OVG Saarlouis, Beschl. v. 8.12.2010 – 2 B 308/10*).

Um den Zweck des beschleunigten Bauens möglichst wirksam zu erreichen, legen die BauO fest, dass die Genehmigungsbehörden über einen Antrag im vereinfachten Verfahren innerhalb gewisser Fristen zu entscheiden haben. Einige BauO knüpfen an die Überschreitung dieser Fristen die Rechtsfolge, dass die Genehmigung als erteilt gilt. Für den Nachbarrechtsschutz ergeben sich keine Abweichungen (*OVG Hamburg NVwZ-RR 2011, 187*). Die fiktive Baugenehmigung ist eine „echte“ Baugenehmigung (*OVG Hamburg NVwZ-RR 2011, 187; VGH Kassel NVwZ-RR 2009, 791; OVG Koblenz NVwZ-RR 2007, 744; Uechtritz NVwZ 1996, 640, 647*).

Neben dem vereinfachten Genehmigungsverfahren enthalten die novellierten BauO auch genehmigungsfreie bzw. anzeigepflichtige Möglichkeiten zur Bebauung eines Grundstücks. In diesen Fällen kann mangels Verwaltungsakt kein Widerspruch erhoben

werden und auch ein Vorgehen nach § 80a i. V. m. § 80 V VwGO kommt mangels tatbestandlich vorausgesetzten Verwaltungsaktes nicht in Betracht. Hier kann sich der Nachbar nur auf einen Anspruch auf Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde (s. u. Rn. 18 ff.) und auf § 123 VwGO stützen, um seine Rechte zu wahren (*VGH Mannheim* NVwZ-RR 1998, 613; *VGH München* NVwZ 1997, 923; *OVG Münster* NVwZ-RR 1998, 218; *Martini* DVBl 2001, 1488; *Uechtritz* NVwZ 1996, 641f.) bzw., soweit die Bebauung durch einen neuen Bebauungsplan ermöglicht wird, auf einen Normenkontrollantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, um den faktischen Vollzug des Bebauungsplanes mit dauerhaften Nachteilen zu verhindern (vgl. dazu *BVerwG ZfBR* 2002, 795; *OVG Münster* BauR 1996, 826 ff.; Urt. v. 3.9.2009 – 10 D 121/07). Wird für ein genehmigungsfreies bzw. anzeigepflichtiges Vorhaben eine Ausnahme oder eine Befreiung von bauordnungsrechtlichen Normen erteilt, beschränken sich Widerspruch (soweit statthaft) und Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid auf die Verletzung nachbarrechtlicher Schutzbestimmungen. Ein Anspruch auf umfassende Beachtung der gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung besteht nicht (*OVG Saarlouis* NJOZ 2008, 1424; *Rosenkötter* NZBau 2008, 107).

- 9 Die Baugenehmigung muss hinsichtlich nachbarrelevanter Merkmale hinreichend bestimmt sein. Ist eine Baugenehmigung unter Verstoß gegen § 37 I VwVfG bezüglich der Merkmale, deren genaue Festlegung zum Ausschluss einer Verletzung nachbarschützender Vorschriften erforderlich ist, zu unbestimmt, so führt dies zu einem Abwehrrecht des Nachbarn (s. ausführlich Rn. 117a; *OVG Hamburg* NVwZ-RR 2012, 136; *OVG Koblenz* NVwZ-RR 2013, 796; *OVG Münster* NVwZ-RR 2013, 951).
- 10 Die Baugenehmigung erlischt, wenn der Inhaber ausdrücklich auf sie verzichtet und dies der zuständigen Behörde mitteilt. Einer besonderen Aufhebung durch die Baugenehmigungsbehörde bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern der Bauherr seinen entsprechenden Verzichtswillen konkludent erklärt, so bspw. durch Stellung eines neuen Baugesuchs (*VGH Mannheim*, NVwZ 1995, 280), Nutzungsunterbrechung (*OVG Koblenz*, Urt. v. 12.3.2013 – 8 A 11152/12.OVG, BeckRS 2013, 48579) oder zögerliche stückwerkhaftete Baumaßnahme (*OVG Münster*, Beschl. v. 2.2.2012 – 2 B 1515/11, BeckRS 2012, 47638), muss dieser aber unmissverständlich und unzweifelhaft zum Ausdruck kommen (*VG Gießen* NVwZ-RR 2010, 181). Ein Widerruf des Verzichts ist nicht möglich, da er als Verfahrenshandlung ähnlich den Prozesshandlungen rechtsgestaltenden Charakter hat (*VGH Mannheim* NVwZ 1995, 280f.).
- 11 b) Mit Rücksicht auf die zeitliche Befristung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung kann sich die Notwendigkeit einer **Verlängerung** der Geltungsdauer ergeben (Kap. A I Rn. 294 ff.). Grundsätzlich bedarf es im Rahmen der Bescheidung des Verlängerungsantrages nicht der erneuten Beteiligung der Nachbarn. Eine Ausnahme gilt selbstverständlich dann, wenn durch die Verlängerung erstmals nachbarliche Belange bzw. im Verhältnis zur Ursprungsgenehmigung zusätzliche nachbarliche Belange betroffen werden (*Schröder* NVwZ 2007, 532, 534f.). Da es sich auch bei dieser um einen selbständigen Verwaltungsakt handelt, bedeutet dies für den nachbarlichen Rechtsschutz, dass gegenüber der Verlängerung Widerspruch und Anfechtungsklage in Betracht kommen. Weicht hingegen die Verlängerungsgenehmigung nicht von der ursprünglichen Baugenehmigung ab, führt sie also insbesondere nicht im Verhältnis zur ursprünglichen Genehmigung zu neuartigen Beeinträchtigungen des Nachbarn, so begründet die Erteilung der Verlängerungsgenehmigung keine erneute Klagemöglichkeit für den Nachbarn (*OVG Münster* BauR 1980, 56f.; *Schröder* NVwZ 2007, 532, 534f.). Inhaltlich ist durch die verlängerte Baugenehmigung keine zusätzliche Beschwerde eingetreten, die bei der ursprünglichen Baugenehmigung nicht untersucht wurde, sodass auch keine erneute Klagemöglichkeit gegeben ist. Dementsprechend wird bei einer inhaltlichen Veränderung im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Baugenehmigung auch nicht die ursprüngliche Baugenehmigung hinsichtlich aller nachbarrechtsrelevanten Aspekte erneut geprüft, sondern die verlängerte Baugenehmi-